

AMTSBLATT

für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal



31. Jahrgang

26.07.2024

Ausgabe Nr. 15

mit den Ortsteilen Ahrensdorf, Berkenbrück, Dobbrikow, Dümde, Felgentreu, Frankenförde, Gottow, Gottsdorf, Hennickendorf, Holbeck, Jänickendorf, Kemnitz, Liebätz, Lynow, Märtensmühle, Nettgendorf, Ruhlsdorf, Scharfenbrück, Schönefeld, Schöneweide, Stülpe, Woltersdorf, Zülichendorf



Inhalt

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

- Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters zur Besetzung der Wahlvorstände in den Wahlbezirken der Gemeinde Nuthe-Urstromtal Seite 3

- Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg am 22.09.2024 Seite 4

- Beschlüsse der 1. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 02.07.2024 Seite 8

- Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Stülpe Seite 13

Sonstige Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften

- Öffentliche Bekanntmachung der obersten Forstbehörde des Landes Brandenburg über die Feststellung des Erlöschens der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Woltersdorf Seite 14

- Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Ruhlsdorf Seite 15

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters zur Besetzung der Wahlvorstände in den Wahlbezirken der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Gemäß § 5 Abs. 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) beruft der Wahlleiter für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorstand.

Hiermit fordere ich nach § 5 Abs. 1 BbgLWahlV die im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen auf, mir

bis zum 02. August 2024

wahlberechtigte Personen des Wahlgebietes als beisitzende Mitglieder in den Wahlvorständen der Wahlbezirke der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vorzuschlagen.

Es bestehen folgende Hinderungs- und Ablehnungsgründe:

Gemäß § 46 Abs. 3 BbgLWahlG darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht Mitglieder der Wahlvorstände sein.

Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit als Mitglied im Wahlvorstand dürfen gemäß § 46 Abs. 4 BbgLWahlG insbesondere ablehnen

- Mitglieder der Bundesregierung oder der Landesregierung, des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder des Landtages,
- die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
- wahlberechtigte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
- Wahlwahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen, wegen einer Krankheit oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, das Amt ordnungsmäßig zu führen,
- Wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Die Vorschläge sind zu richten an:

Gemeinde Nuthe-Urstromtal
Der Wahlleiter
Frankenfelder Straße 10
14947 Nuthe-Urstromtal
Telefon: 03371 / 68614
Fax: 03371 / 68643
E-Mail: wahlen@nuthe-urstromtal.de

Ruhlsdorf, den 26.07.2024

gez.
Hendrik Bartl
Wahlleiter der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Gemeinde Nuthe-Urstromtal
Der Bürgermeister

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung
von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg am 22.09.2024

1. Die Wählerverzeichnisse für die Wahlbezirke der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zur Wahl zum 8. Landtag Brandenburg liegen in der Zeit vom **Montag, 02.09.2024 bis Freitag, 06.09.2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mittwoch	- geschlossen – (Terminvereinbarung möglich)
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00-17.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Wahlbehörde Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Einwohnermeldeamt, Zimmer 110, Ortsteil Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme aus. Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Jede Bürgerin und jeder Bürger hat das Recht, in dem oben genannten Zeitraum vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben die Bürgerinnen und Bürger während des oben genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung nach Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **01.09.2024** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses (Einspruch gegen das Wählerverzeichnis - siehe Nr. 4 dieser Bekanntmachung) stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag

in das Wählerverzeichnis eingetragen werden (siehe Nr. 5 dieser Bekanntmachung) und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Jeder Bürger, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Der Einspruch ist bis zum **06.09.2024** (16. Tag vor der Wahl) bei der

Gemeinde Nuthe-Urstromtal
Der Bürgermeister als Wahlbehörde
- Einwohnermeldeamt -
Ruhlsdorf
Frankenfelder Straße 10
14947 Nuthe-Urstromtal

einzulegen.

Der Einspruch kann die Aufnahme einer neuen Eintragung oder Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung zum Gegenstand haben. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

5. Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes Brandenburg liegt, wird am Ort der Nebenwohnung auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **07.09.2024** (15. Tag vor der Wahl) bei der unter Nr. 4 dieser Bekanntmachung bezeichneten Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 1a zur Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahIV) zu stellen. Die betroffene Person hat gegenüber der Wahlbehörde in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. Im Übrigen wird auf die Regelungen der §§ 13 und 14 BbgLWahIV verwiesen.

Eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Land Brandenburg sonst gewöhnlich aufhält, wird auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie gegenüber der Wahlbehörde in geeigneter Weise glaubhaft macht, dass sie sich im Land Brandenburg gewöhnlich aufhält. Der Antrag ist nach dem Muster der Anlage 1b zur Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahIV) zu stellen. Er ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **07.09.2024** (15. Tag vor der Wahl) bei der unter Nr. 4 dieser Bekanntmachung bezeichneten Wahlbehörde zu stellen.

Grundsätzlich muss der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und sofern vorhanden die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen, § 56 BbgLWahIV gilt sinngemäß.

6. Erteilung von Wahlscheinen

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- a) eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- b) eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, wenn
 - sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist (siehe Nr. 5 dieser Bekanntmachung) für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses oder die Einspruchsfrist (siehe Nr. 4 dieser Bekanntmachung) versäumt hat.
 - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist (siehe Nr. 5 dieser Bekanntmachung) oder der Einspruchsfrist (siehe Nr. 4 dieser Bekanntmachung) entstanden ist.
 - ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können bis zum **30.09.2024** (2. Tag vor der Wahl), **18.00 Uhr** beantragt werden. In den Fällen der Nr. 6 Buchstabe b dieser Bekanntmachung, können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der unter Nr. 4 dieser Bekanntmachung bezeichneten Wahlbehörde beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Die antragsstellende Person muss Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen; § 56 BbgLWahlV gilt entsprechend.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 23 durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Dem Wahlkreis 23 gehören an: Gemeinde Am Mellensee, Gemeinde Großbeeren, Stadt Ludwigsfelde, Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Stadt Trebbin.
8. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen Wahlbriefumschlag, der mit der Anschrift versehen ist, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl mit Datenschutzhinweisen auf der Rückseite gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltage (22.09.2024), 15.00 Uhr, anfordern.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen von der Wahlbehörde ausgehändigt werden an

- a. die wahlberechtigte Person persönlich,
- b. die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person (siehe Nr. 6 dieser Bekanntmachung) und
- c. eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

9. Stimmabgabe durch Briefwahl

Die wahlberechtigte Person

- a) kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel,
- b) legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- c) unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl,
- d) legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Die wahlberechtigte Person übersendet den Wahlbrief rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle. Der Wahlbrief kann auch bei dieser Stelle abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der zuständigen Stelle kann dieser nicht zurückgegeben werden.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unentgeltlich befördert.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben oder ist dieser unbrauchbar geworden, so wird ihr auf Verlangen von der Wahlbehörde ein neuer Stimmzettel ausgehändigt; der verschriebene oder unbrauchbare ist im Beisein der Wahlbehörde oder eines Bediensteten der Wahlbehörde zu vernichten.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltage (22.09.2024), 15.00 Uhr ein neuer Wahlschein und Stimmzettel ausgegeben werden.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig ist oder wegen einer Behinderung einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedarf, bestimmt eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson), deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der wahlberechtigten Person zu beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung dessen verpflichtet, was sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erfahren hat.

Weitere ausführliche Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf der Rückseite des jeweiligen Wahlscheines und auf dem jeweiligen Merkblatt zur Briefwahl angegeben.

Nuthe-Urstromtal, den 12.07.2024

gez.
Scheddin
Bürgermeister

Beschlüsse der 1. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 02.07.2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat in ihrer 1. Sitzung der Wahlperiode 2024–2029 am 02.07.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

❖ **Wahl der/des Vorsitzenden der Gemeindevertretung**

Beschluss Nr. 2024/058

Die Gemeindevertretung wählt

Frau Jovita Galster-Döring

zur Vorsitzenden der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2024/058				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	17	0	1	0

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

❖ **Wahl der/des 1. stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung**

Beschluss Nr. 2024/059

Die Gemeindevertretung wählt

Herrn Stefan Hoy

zum 1. stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2024/059				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	17	0	1	0

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

❖ **Wahl der/des 2. stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung**

Beschluss Nr. 2024/060

Die Gemeindevertretung wählt

Herrn Stefan Noack

zum 2. stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2024/060				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	17	0	1	0

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

❖ **Beschluss über die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal**

Beschluss Nr. 2024/057

Die Gemeindevertretung beschließt die der Beschlussvorlage als Anlage 1 beigefügte Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2024/057				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	18	0	0	0

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

❖ **Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung am 09. Juni 2024**

Beschluss Nr. 2024/073

Die Gemeindevertretung beschließt, dass Einwendungen gegen die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 09. Juni 2024 nicht vorliegen und die Wahl gültig ist.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2024/073				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	18	0	0	0

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

❖ **Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen der Ortsvorsteher/innen in den Ortsteilen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal am 09. Juni 2024**

Beschluss Nr. 2024/074

Die Gemeindevertretung beschließt, dass gegen die Wahlen der Ortsvorsteher/innen in den Ortsteilen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 09. Juni 2024 keine Einwendungen erhoben wurden und die Wahlen gültig sind.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2024/074				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	18	0	0	0

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

❖ **Bildung und Besetzung des Hauptausschusses**
hier: Festlegung der Anzahl der Mitglieder und Sitzverteilung

Beschluss Nr. 2024/061

Die Gemeindevertretung beschließt, dass sich der Hauptausschuss neben dem Bürgermeister aus 7 (sieben) Gemeindevertretern zusammensetzt.

Ferner stellt die Gemeindevertretung die nachfolgende, nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren ermittelte, Sitzverteilung im Hauptausschuss fest:

Fraktion	Sitze
Fraktion Nuthe-Urstromtal (FNU)	4
Alternative für Deutschland (AfD)	2
Demokratisch Sozial Nachhaltig (DSN)	1

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2024/061				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	18	0	0	0

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

❖ **Bildung und Besetzung des Hauptausschusses**
hier: Bestellung der Mitglieder

Beschluss Nr. 2024/062

Die Gemeindevertretung bestellt als Mitglieder und deren Stellvertreter in den Hauptausschuss:

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter/in
FNU	Claudia Gruber	Jovita Galster-Döring
FNU	Udo Hauchwitz	Felix Menzel
FNU	Stefan Hoy	Steffen Schulze
FNU	Christoph Schulze	Andreas Lütteken
AfD	Frank Grüneberg	Rajko Prill
AfD	Nicole Tepper	Ralf Seehaus
DSN	Wolfgang Ernicke	Diana Zabel

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2024/062				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	18	0	0	0

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

❖ **Bildung und Besetzung des Hauptausschusses**
hier: **Beschluss über den Vorsitz**

Beschluss Nr. 2024/063

Die Gemeindevertretung beschließt, dass der Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2024/063				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	17	0	1	0

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

❖ **Bildung von ständigen Ausschüssen**

Beschluss Nr. 2024/064

Die Gemeindevertretung beschließt, folgende Fachausschüsse für die Wahlperiode 2024-2029 zu bilden:

- Ausschuss für Bauen, Planung, Nachhaltigkeit und Ordnung
- Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur.

Dem Ausschuss für Bauen, Planung, Nachhaltigkeit und Ordnung gehören 9 (neun) Gemeindevertreter als Ausschussmitglieder und 4 (vier) sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder an.

Dem Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur gehören 7 (sieben) Gemeindevertreter als Ausschussmitglieder und 4 (vier) sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder an.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2024/064				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	18	0	0	0

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

❖ **Ständige Ausschüsse**

hier: **Feststellung der Sitzverteilung, der Ausschussbesetzung und der Vorsitze**

Beschluss Nr. 2024/065

Die Gemeindevertretung stellt nachfolgende Sitzverteilungen und Ausschussbesetzungen in den Fachausschüssen fest.

Ausschuss für Bauen, Planung, Nachhaltigkeit und Ordnung

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
FNU	Jovita Galster-Döring	Udo Hauchwitz
FNU	Stefan Hoy	Guido Schulze
FNU	Andreas Lütteken	Christina Schneider
FNU	Felix Menzel	Claudia Gruber
FNU	Steffen Schulze	Christoph Schulze
AfD	Frank Grüneberg	Nicole Tepper

AfD	Rajko Prill	Ralf Seehaus
DSN	Stefan Noack	Diana Zabel
DSN	Wolfgang Ernicke	Diana Zabel

Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
FNU	Claudia Gruber	Jovita Galster-Döring
FNU	Christina Schneider	Andreas Lütteken
FNU	Guido Schulze	Udo Hauchwitz
FNU	Steffen Schulze	Stefan Hoy
AfD	Ralf Seehaus	Frank Grüneberg
AfD	Nicole Tepper	Rajko Prill
DSN	Diana Zabel	Wolfgang Ernicke

Die Fraktion FNU benennt aus dem Kreis der Ausschussmitglieder als Vorsitzenden des Ausschusses für Bauen, Planung, Nachhaltigkeit und Ordnung

Herrn Stefan Noack.

Die Fraktion FNU benennt aus dem Kreis der Ausschussmitglieder als Vorsitzende des Ausschusses für Bildung, Soziales und Kultur

Frau Christina Schneider.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2024/065				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	18	0	0	0

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

❖ Wahl von Vertretern in die Gesellschafterversammlung der Nuthe Wasser und Abwasser GmbH

Beschluss Nr. 2024/066

Die Gemeindevertretung wählt für die Dauer der Wahlperiode folgende zwei Mitglieder in die Gesellschafterversammlung der Nuthe Wasser und Abwasser GmbH

Herrn Steffen Schulze

Frau Nicole Tepper.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2024/066				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	16	0	2	0

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

❖ **Wahl von Vertretern in den Aufsichtsrat der Nuthe Wasser und Abwasser GmbH**

Beschluss Nr. 2024/067

Die Gemeindevertretung wählt für die Dauer der Wahlperiode folgende drei Mitglieder in den Aufsichtsrat der Nuthe Wasser und Abwasser GmbH

Herrn Wolfgang Ernicke

Herrn Frank Grüneberg

Herrn Stefan Hoy.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2024/067				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	16	0	2	0

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

❖ **Wahl von einem Vertreter in den Verwaltungsrat der WEN Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft Nuthetal GmbH & Co.KG**

Beschluss Nr. 2024/069

Die Gemeindevertretung wählt für die Dauer der Wahlperiode in den Verwaltungsrat der WEN Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft Nuthetal GmbH & Co.KG

Frau Jovita Galster-Döring.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2024/069				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	17	0	1	0

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

Ruhlsdorf, den 12.07.2024

gez.
Scheddin
Bürgermeister

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Stülpe

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Stülpe findet

am Freitag, dem 09.08.2024, um 19.00 Uhr

im Speiseraum der Grundschule Stülpe, Kastanienweg 1, 14947 Nuthe-Urstromtal, statt.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Stülpe gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen Ladung
2. Wahl eines neuen Vorstandes für den Zeitraum vom 09.08.2024 bis 31.03.2029
3. Entlastung des Notjagdvorstandes
4. Sonstiges

Gemäß § 10 (4) der Satzung der Jagdgenossenschaft können sich die Mitglieder durch volljährige Bevollmächtigte vertreten lassen. Im Falle der Vertretung bedarf es der schriftlich erteilten Vollmacht des Vertretenen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten.

Eventuelle Eigentumsänderungen sind durch Vorlage eines aktuellen Grundbuchauszuges anzuzeigen.

Stülpe, den 03.07.2024

Der Jagdvorsteher
in bevollmächtigter Vertretung
des Notjagdvorstandes

Sonstige Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
des Landes Brandenburg
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam

Öffentliche Bekanntmachung der obersten Forstbehörde des Landes Brandenburg: Feststellung des Erlöschens der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Woltersdorf

Die oberste Forstbehörde des Landes Brandenburg hat als nach § 32 Absatz 4 des Landeswaldgesetzes für das Land Brandenburg zuständige Behörde am 27.06.2024 das Erlöschen der Forstbetriebsgemeinschaft Woltersdorf rückwirkend zum 01.01.2018 aufgrund des Wegfalls aller Mitglieder und endgültiger Aufgabe des Vereinszwecks festgestellt. Die Forstbetriebsgemeinschaft Woltersdorf wurde mit dieser Feststellung aus dem Register der obersten Forstbehörde gelöscht.

Potsdam, 27.06.2024

Im Auftrag

gez. Felix Moczia

Versammlung der Jagdgenossenschaft Ruhlsdorf

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Ruhlsdorf treffen sich am

Freitag, dem 6. September 2024, um 18.00 Uhr

im Versammlungsraum der Darkenhof Agrargesellschaft Ruhlsdorf, Am Wiesengrund 33, 14947 Ruhlsdorf (Nuthe-Urstromtal) zur jährlichen Versammlung.

Folgende Tagesordnung schlägt der Vorstand der Versammlung vor:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschluss der Tagesordnung
3. Bericht des Vorstands
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Bericht des Jagdpächters
6. Diskussion / Aussprache
7. Entlastung Vorstand
8. Nachwahl Vorstand
9. Beschluss zur Verwendung des Reinerlöses
10. Sonstiges

Freundlicherweise hat sich der Pächter, Herr Klaus Achter, wieder bereit erklärt, die Mitglieder und deren Partner mit einem Imbiss zu versorgen.

Für den Vorstand

Ruhlsdorf, 7. Juli 2024

Dr. Stefan Berndes
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Ruhlsdorf

Impressum – Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Herausgeber, Druck und Verlag:

Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Der Bürgermeister, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal
Tel.: 03371/68622, Fax.: 03371/686-43 E-Mail: gv@nuthe-urstromtal.de

Auflage: 100 Exemplare

Das Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal erscheint in der Regel einmal im Monat.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt liegt kostenlos während der Servicezeiten in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal aus. Der Inhalt des Amtsblattes steht im Internet unter <http://www.nuthe-urstromtal.de> als Download zur Verfügung.